

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Festlegung und Kundmachung des
Prüfungstermines für die Fischereiaufsichtsprüfung
2026

Datum	17.02.2026
Zahl	10-FIAP-18345/2026-1
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Julian Trattnig
Telefon	050 536-11405
Fax	050 536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

K u n d m a c h u n g

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2026.
Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit **1., 2. und 3. Juli 2026** festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Punkte 1. bis 8.) sind beizubringen:

1. **der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung** (inkl. Tel. Nr. und E-Mail für ev. Rückfragen)
2. die Geburtsurkunde;
3. der Staatsbürgerschaftsnachweis;
4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben;
5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte für das Jahr 2026 ist;
6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist;

Hinweis zu den Punkten 5. und 6.:

In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2021) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 oder 2023/2024/2025 **und** 2026.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2026 gelöst sein!

7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses;
und nach der Zulassung zur Prüfung per schriftlichem Bescheid der Fischereibehörde
8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder E-Mail)
(§ 41 Abs. 6 K-FG)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 21,00, Beilagen je Bogen mit € 6,00, jedoch nicht mehr als € 36,00 je Beilage; die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände **Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes**, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. **Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!**

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung

spätestens bis zum 01. Juni 2026

an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung.

Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Beilage:

Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Trattinig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlossen am: 02.03.2026

Abgenommen am:



.....
Vorname/Zuname

.....

.....
Adresse

.....

Tel.Nr. / email-Adresse (**WICHTIG!!!**)

Datum:

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Betr.: Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung

Ich..... ersuche hiermit um die Zulassung zur
Fischereiaufsichtsprüfung 2026.

.....

(Unterschrift)

Anlagen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Ärztliches Zeugnis
4. Gültige Jahresfischerkarte (Bestätigung) oder Kopie
5. Geeigneter Nachweis als Inhaber einer Jahresfischerkarte während der letzten 5 Jahre durch drei aufeinander folgenden Jahren von der Bezirksverwaltungsbehörde *)
6. Teilnahmebestätigung des Fachkurses gem. § 41 Abs. 7 K-FG

*) In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2021) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 oder 2023/2024/2025 und 2026.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2026 gelöst sein!

(Auskünfte: Mag. Julian Trattnig, Tel.Nr. 050 536-11405, email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at)